



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Oktober 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von **Dietzenbach Blatt 9773**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 18/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Dietzenbach	11	370/5	Erholungsfläche, Michelstädter Weg	510
	Dietzenbach	11	370/6	Verkehrsfläche, Michelstädter Weg	633
	Dietzenbach	11	370/7	Gebäude- und Freifläche, Michelstädter Weg 1, 3, 5, 7, Neunkirchener Weg 1, 3, 3A, Groß-Umstädter- Weg 1, 3	11082
	Dietzenbach	11	370/8	Verkehrsfläche, Neunkirchener Weg	121
	Dietzenbach	11	370/9	Verkehrsfläche, Groß- Umstädter Weg	197

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit der Nr. 81 bezeichneten Garagenstellplatz

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 16.04.2021.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7.530,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Garagenstellplatz (überdachter Außenstellplatz in offener Tiefgarage) in einem Mehrfamilienwohnhaus (Wohnanlage), Baujahr ca. 1970.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **074753901146**.

Neidert
Rechtspflegerin